

wieder („Ein nüchternes Urteil“, in „Cerkovnaja žiznj“, Nr. 1—2, 1960). Es ist zu beachten, daß diese Kritik ursprünglich in der Zeitschrift der amerikanischen Eparchie des Antiochenischen Patriarchats veröffentlicht worden war.

Aus seiner Analyse der Verfassung des Weltrats schließt der Autor, daß das eigentliche Ziel des Weltrats die Bildung einer vereinigten christlichen Kirche ist, obwohl dies in den „geschickt zusammengestellten Sätzen der Konstitution“ nicht offen gesagt werde. Andererseits sei es den „ökumenischen Enthusiasten“ wichtiger, ohne gegenseitige Kränkungen und Vorwürfe zusammenzukommen, als wirklich die Wahrheit zu finden. Dies sei bezeichnend für den protestantischen und sektiererischen Geist, der anstelle der geoffenbarten dogmatischen Wahrheit die sich in subjektiven, sentimental und pragmatischen Urteilen äußernde private Meinung setzt. „Unter diesen Umständen ist es klar, daß dabei nur ein Ergebnis herauskommen kann — die Bildung einer vereinigten Sekte anstelle der früheren Vielzahl von Sekten.“ Obwohl die orthodoxe Kirche bei Beachtung ihrer kanonischen Gesetze nichts weiter als Beobachterin sein sollte, ist sie doch Mitglied der Ökumenischen Bewegung. Im Hinblick auf die konsequente Haltung der römischen Kirche hält es der Verfasser für unbedingt notwendig, die Frage der Zugehörigkeit der orthodoxen Kirche zum Weltrat gewissenhaft zu prüfen. Die Versicherungen des Patriarchen von Konstantinopel, daß die Orthodoxen einer Einladung zum römischen Konzil ohne gleichzeitige Einladung der Protestanten nicht folgen könnten, seien in orthodoxen Kreisen Amerikas und bei den orthodoxen Theologen auf schärfste Ablehnung gestoßen.

In einem Leserbrief teilt das ebenfalls zur russischen Auslandskirche gehörende Organ des Dreifaltigkeitsklosters in Jordanville (USA) mit, daß auch in Griechenland eine Opposition gegen die Pläne des Patriarchen Athenagoras besteht („Pravoslavna Rusj“, Nr. 13, 1960). Besonders von Seiten der Anhänger des alten Kalenders werde er des Modernismus und der Annäherung an die Ökumenische Bewegung angeklagt.

Daß offenbar die Opposition kirchlicher Kreise in Griechenland gegen die ökumenischen Tendenzen des Patriarchats Konstantinopel nicht geringer geworden ist (vgl. Herder-Korrespondenz 13. Jhg., S. 259 ff.), beweist ein redaktioneller Artikel in „O orthodoxos paratiritis“ vom Juli 1960 unter dem Titel „Der Weltrat der Kirchen und die Kirche von Griechenland“ (Nr. 484). Der Artikel ist zweifellos vom Exarchen Iakovos inspiriert, der als früherer Verbindungsmann des Patriarchen von Konstantinopel in Genf und seit 1959 als einer der Präsidenten des Weltrats ein eifriger Befürworter der ökumenischen Linie seines Patriarchats ist. Der nicht genannte Verfasser bedauert, daß die Kirche von Griechenland (die ja als autokephale Kirche nicht dem Patriarchen untersteht) bisher nur beobachtend an den Arbeiten des Weltrats teilgenommen hat, und beruft sich mit seiner Forderung einer aktiven Mitgliedschaft der griechischen Kirche auf eine kürzliche Rede des Metropoliten Iakovos von Mytilene vor dem Heiligen Synod in Athen.

Metropolit Iakovos von Mytilene bediente sich neben dem neutestamentlichen Argument aus Joh. 17, 11—20 vor allem der vom Patriarchen Athenagoras ständig wiederholten These, die Teilnahme *aller* Kirchen an der Ökumenischen Bewegung sei nötig, um die christliche Kultur gegen den Materialismus und Atheismus in der Welt vereint zu verteidigen. Diese Zusammenarbeit bedeute

keinesfalls eine durch die orthodoxen Kanones verbotene Kirchengemeinschaft mit den Protestanten. „Wir werden ihnen einfach unseren Glauben zeigen, den die heiligen Väter unter Leitung des Heiligen Geistes auf den ökumenischen Konzilen niedergelegt haben.“

Die Rede des Metropoliten kommentierend, weist der Verfasser auf zwei besonders aktuelle Momente hin, nämlich die seit dem Aufruf des Papstes im Januar 1959 bedeutend gestiegene Zugkraft der Ökumenischen Bewegung und das Interesse des Moskauer Patriarchats an ihr. Schließlich hat das Patriarchat Konstantinopel und sein Exarchat in Amerika ein spezielles Interesse an einem aktiven Anschluß der Kirche von Griechenland an den Weltrat, insofern die Vertretung der „ethnisch-religiösen Ziele der griechischen Orthodoxie“ im Weltrat als einer Weltorganisation notwendig unvollständig sei, wenn nicht die „zustimmende Teilnahme der Kirche von Griechenland“ dahinterstehe.

Die eigentliche Problematik ökumenischer Zusammenarbeit für die Kirche von Griechenland wird in diesem Artikel freilich nicht berührt. Zu diesen Fragen gehört — abgesehen vom dogmatischen Gebiet — das Problem der Proselytenmacherei seitens protestantischer Sekten in Griechenland, worauf wir früher hingewiesen haben. Wenn auch jetzt eine von der 2. Vollversammlung des Weltrats eingesetzte Kommission in einem Bericht an den in St. Andrews tagenden Zentrallausschuß den Mitgliedskirchen empfohlen hat, sie sollten sich jeder Aktion enthalten, die unter dem Mantel materieller oder sozialer Hilfeleistung Einfluß auf Notleidende zu nehmen sucht (Oepd Nr. 33), so wird sich das Mißtrauen der meisten griechischen Bischöfe nicht so bald beseitigen lassen.

Hier scheint also ein wunder Punkt in den Beziehungen zwischen dem Patriarchat Konstantinopel und der Kirche von Griechenland zu liegen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß — unter anderen Gründen — die panorthodoxe Konferenz an Meinungsverschiedenheiten über die Haltung zur Ökumenischen Bewegung gescheitert ist.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf ein Anfang September beim Patriarchat Konstantinopel eingegangenes Telegramm des Patriarchen Alexius von Moskau, dessen Inhalt die sog. „Basis“ des Weltrats zum Gegenstand hat, auf Grund unserer Quelle allerdings nicht näher feststellbar ist („Apostolos Andreas“, 7. 9. 60). Es ist demnach möglich, daß auch in dem weitgehend der Öffentlichkeit verborgenen Meinungsaustausch zwischen Moskau und Konstantinopel die Beziehungen zur Ökumenischen Bewegung ein Hindernis auf dem Wege zur panorthodoxen Konferenz darstellten.

Aus der islamischen Welt

Religiöse Reformen in Tunesien Manche Gebote und Bräuche des Islam haben sich in den letzten Jahrzehnten als ein Hindernis des „wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts“ erwiesen. Manche religiöse Institution war für die Verhältnisse der arabischen Halbinsel im siebten nachchristlichen Jahrhundert gedacht und fast schon hinfällig, als der sich ausbreitende Islam die Küste des Mittelmeeres erreichte. Die Anpassung an neue Verhältnisse ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, weil der Islam eigentlich jener Institutionen entbehrt, die diese rechtens durchführen könnten. Die Funktion der Rechtsgelehrten und der Theologen ist darauf beschränkt, ge-

mäß der Offenbarung und der Tradition und durch das allerdings sehr fragwürdige Mittel des „Konsensus“ festzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Schon die unabhängige „Erwägung“ als Mittel der religiösen Rechtsfindung wird nicht allgemein anerkannt.

Durch die Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse des islamischen Orients an die des Abendlandes ergeben sich zahlreiche Probleme, die nur mittels einer Reform gelöst werden können. Die muslimische Orthodoxie vertritt nun die durch nichts zu widerlegende Meinung, daß die Lebensweise des Menschen sich in allen Dingen den geoffenbarten Forderungen des allweisen Gottes anzupassen habe, und wacht, wenn auch zuweilen nur noch mit geringem Erfolg, darüber, daß dies auch geschehe. Die reformerischen „Traditionalisten“, die durch eine Rückkehr zu den „Quellen des Islam“ auf eine Vergeistigung des Islam und zugleich auf eine Reform hinarbeiten, die den Islam in einer geistigen und materiellen Auseinandersetzung mit dem Abendland bestehen lassen kann, stellen eine gewisse Interpretierbarkeit der Gebote fest, die es nach ihrer Ansicht dem Muslimen gestatten, auch unter den Gegebenheiten und Erkenntnissen der neuen Zeit seinem Glauben zu leben. Doch auch die Traditionalisten (die keineswegs eine einheitliche Bewegung darstellen) bestreiten die Zwangsläufigkeit wirtschaftlicher und zivilisatorischer Entwicklungen — und suchen deshalb z. B. nach einem Rezept für einen zinslosen Kapitalmarkt, da das Zinsnehmen den Muslimen verboten ist. Es ist daher nicht verwunderlich, daß radikale Reformen mit Gewalt und gegen den Willen der muslimischen Orthodoxie und auch der Traditionalisten durchgesetzt wurden. Diese Reformen gingen fast ausschließlich von nationalistischen Bewegungen und Persönlichkeiten aus, die zwar nicht ausgesprochen areligiös sind, denen aber der wirtschaftliche Fortschritt und die damit verbundene Ehre des Vaterlandes oder der Nation mehr bedeutete als die Forderungen des Korans. Das allerdings nie wieder erreichte Vorbild der Reformatoren ist die Säkularisation der Türkei durch Kemal Atatürk.

Es ist bemerkenswert, wie gering der Widerstand ist, auf den die faktisch gewaltsamen Reformen stoßen. Dies darf man nicht nur als einen Beweis für die Zeitgemäßheit dieser Reformen werten. Man wird die Ursache für die relativ reibungslose Durchführung dieser Reformen wenigstens zum Teil in dem Verhältnis der muslimischen Theologen zur Staatsgewalt sehen müssen. Der Staat, auch der mit einer muslimischen Regierung, gilt bei den muslimischen Theologen lediglich als Ordnungsmacht, der man um der Aufrechterhaltung der Ordnung willen Gehorsam schuldig ist (der legitime muslimische Staat erlosch mit den legitimen Kalifen). Im Laufe eines Jahrtausends hatten die muslimischen Theologen genügend Gelegenheit, sich mit den keineswegs seltenen Übergriffen des Staates abzufinden und sich diesem in irgendeiner Weise anzupassen. Diese oft unbewußte politische Anpassungsfähigkeit ist geradezu die Stärke der muslimischen Gemeinschaft. Politische Tatsachen werden zwar als solche anerkannt, es wird ihnen auch Rechnung getragen, sie werden jedoch niemals als Recht akzeptiert, wenn sie der Lehre des Islam nicht entsprechen.

Die Reformen in Tunesien

Die Verhältnisse in Tunesien unterscheiden sich kaum wesentlich von denen in anderen arabisch-muslimischen Staa-

ten. Die französische Mandatsverwaltung hatte es nicht gewagt, in den eigentlichen religiösen Bereich einzugreifen, und beließ die religiösen Institutionen so, wie sie sie vorfand. Das Milletsystem, das den einzelnen Religionsgemeinschaften ein Höchstmaß an Selbständigkeit gewährte, wurde beibehalten. Wie im ganzen muslimischen Orient blieb also auch das Personenrecht der Jurisdiktion der einzelnen Religionsgemeinschaften überlassen.

Mit der wiedererlangten Selbständigkeit kam in Tunesien eine Partei an die Macht, die Neodesturpartei, die ihrem Wesen nach äußerst laizistisch und deren Mitglieder zum großen Teil nach französischem Vorbild europäisiert sind. Mit einem neuen Personenstandsgesetz wurden schon am 1. Januar 1957 die religiösen Gerichtshöfe abgeschafft und deren Jurisdiktion den zivilen Gerichten überwiesen, die bei ihrer Entscheidung allerdings die Konfession der Parteien berücksichtigen müssen. Zugleich wurde die rechtliche Stellung der muslimischen Frau wesentlich verbessert. Die Polygamie wurde verboten; die volljährige Frau erhielt das Recht der freien Gattenwahl, und die Scheidung wurde von einer gerichtlichen Verhandlung abhängig gemacht (nach muslimischem Recht genügt die verbale Verstoßung). Der Frau wurden die gleichen politischen Rechte gewährt wie dem Mann.

Derartige radikale Änderungen des Personenrechts hat bisher keine muslimische Regierung zu unternehmen gewagt. Ein Teil der Bevölkerung — besonders die Frauenvereine — nahm diese Veränderung begeistert auf oder auch gelassen hin. Auf dem Lande und unter den Beduinen, wo die Polygamie eine starke traditionelle und wirtschaftliche, zum Teil sogar politische Bedeutung hat, zeigten sich erhebliche Widerstände. (Merkwürdigerweise ist die Polygamie unter den gutsituierten Stadtbürgern kaum von Bedeutung. Dagegen heiraten gerade mittellose Arbeiter eine zweite Frau, wenn die Ehe kinderlos bleibt; hier ist die Polygamie ein schwerwiegendes soziales Problem.) Der oberste geistliche Gerichtshof veröffentlichte dann am 11. 9. 57 ein Gutachten, in dem die neuen Gesetze als „mit der Offenbarung (Koran) und der Tradition nicht vereinbar“ verurteilt wurden.

Die sich hieraus ergebende Situation darf als typisch angesehen werden. Durch das Gutachten wurde das Vorgehen der Regierung als ungesetzlich verurteilt. Ein Muslim, der nun mehr als eine Frau ehelicht, bleibt von Religions wegen im Recht. Wie er sich mit dem Staat, der ihm dieses verbietet, auseinandersetzt, ist seine Sache. (Eine ähnliche Situation besteht seit mehr als einem Jahrtausend hinsichtlich der meisten Steuern, die von muslimischen Herrschern und Regierungen eingezogen werden, die jedoch von Religions wegen ungesetzlich sind und als „Erpressung“ verurteilt werden.) Es ist nun allerdings so, daß kein Muslim gehalten ist, mehr als eine Frau zu ehelichen, so daß wegen der neuen Gesetze niemand in ernsthafte Gewissenskonflikte geraten muß.

Zu dem Gutachten des obersten geistlichen Gerichtes erklärte seinerzeit Staatspräsident Bourgiba, daß die Reformen durchaus dem Geist und dem Sinne des Islam entsprächen. Man dürfe nicht bei alten Lebensformen stehenbleiben, sondern müsse auf der Grundlage der muslimischen Weltanschauung neue Lösungen suchen. Nun ist nichts leichter, als solche Erklärungen abzugeben und sich auf derartig vage Begriffe wie den „Geist des Islam“ zu berufen. Die Laizisten sind in Tunesien jedoch auch mit verbalen Zugeständnissen sehr zurückhaltend. Der erste Artikel der tunesischen Verfassung, „Tunesien ist ein

freier, unabhängiger, souveräner Staat islamischer Religion und arabischer Sprache“, war ein Zugeständnis an die muslimische Orthodoxie, das erst nach ungewöhnlich langen Verhandlungen gemacht wurde.

Das Ramadanfasten

Das jährliche Fasten im Monat Ramadan in Erinnerung an die Offenbarung des Korans (vgl. Koran 2. Sure V. 186—187) ist vom Propheten allen Gläubigen geboten worden und stellt eine der fünf Pflichten dar, denen jeder Muslim nachkommen muß und im allgemeinen auch nachkommt. Es soll im ganzen Monat von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (für das Polargebiet gilt der Zeitraum eines Normaltages) gefastet werden. Nach der muslimischen Fastenordnung darf weder gegessen noch getrunken und auch nicht geraucht werden, weil auch das Rauchen als ein Trinken angesehen wird. Da der Islam seine Zeiten nach dem Mondjahr ohne Interkalationsmonat festsetzt, kann der Ramadan im Laufe der Jahre sowohl in den Sommer als auch in den Winter fallen. Aus verständlichen Gründen wird während des Ramadan sehr wenig gearbeitet. Da man nur nachts essen darf, pflegen die Gläubigen bis zu den frühen Morgenstunden aufzubleiben.

Im Zusammenhang mit dem großen tunesischen Arbeitsprogramm erfolgte nun im Februar diesen Jahres eine Erklärung des Präsidenten Bourgiba zum Ramadanfasten, die man durchaus als revolutionär bezeichnen darf. Wörtlich soll Präsident Bourgiba gesagt haben: „Die Mobilisierung der Kräfte im Hinblick auf eine gebieterisch dringende Aktion stößt sich an Auffassungen, die, wie das Volk glaubt, mit der Religion zusammenhängen und mit ihr verknüpft sind. Während des Ramadan ruht die Arbeit. Im Augenblick, da wir das Unmögliche versuchen, um die Produktion zu erhöhen, können wir uns doch nicht damit zufriedengeben, sie so in Auflösung zu sehen, bis sie auf den Nullpunkt herabsinkt. Wir können das nicht. Ich bestreite, daß die Religion Ähnliches verlangt. Ich sage das in Gegenwart des Mufti von Tunesien, der seinerseits in den nächsten Tagen zu Euch sprechen wird. Es handelt sich um eine mißbräuchliche Auslegung der Religion. Wenn das Fasten die Kräfte des Menschen bis zu dem Grad erschöpft, daß er gezwungen ist, jede Tätigkeit aufzugeben, so kann kein Glaubenssatz das rechtfertigen. Das ist auch die Ansicht des Mufti. Er wird es Euch selber sagen“ (nach Fides-Agentur, 19. 3. 60).

Diese in Aussicht gestellte Erklärung des Mufti, die angesichts des objektiven Fastengebotes sehr interessant wäre, ist (wenigstens während des Ramadan) nicht erfolgt. (Eine Verschiebung des Fastens oder die Ablösung durch Almosen ist im Falle von Krankheit oder Reise bzw. Kriegszug möglich.) Angeblich hat sich der Mufti nicht mit dem Staatspräsidenten über den Inhalt der Erklärung einigen können.

Die Regierung konnte nun das Fasten nicht gerade verbieten, traf jedoch einige Maßnahmen, die u. a. das Essen erleichtern sollten: Die Restaurants mußten auch während des Tages geöffnet bleiben und auf Wunsch Speisen verabfolgen. Restaurants und Geschäfte sollten dagegen um Mitternacht schließen, doch wurde die Sperrstunde nach einigen Tagen bis 1 Uhr morgens verlängert. Auf diese Weise wurde das im Ramadan übliche nächtliche Treiben auf den Straßen abgekürzt. Die Regierungämter arbeiten fast normal.

Das Experiment Bourgibas konnte nach Ende des Ramadan (in diesem Jahr am 29. März) kaum als gelungen angesehen werden. Auf dem Lande ruhte die Arbeit fast ganz, d. h., es wurde gefastet. Die Restaurants wurden nur von sehr wenigen Gästen besucht („Neue Zürcher Zeitung“, 9. 4. 60), und man darf annehmen, nur von jenen, die sonst im geheimen zu essen pflegen.

Während nun Bourgiba die Säkularisierung im Lande mit allen Mitteln fördert, betont er immer wieder den grundsätzlich muslimischen Charakter Tunesiens. Das ist nicht nur eine Geste für die muslimische Orthodoxie im eigenen Lande und außerhalb Tunesiens. Der Islam ist die einzige Quelle arabischer Kultur, und ein „Arabertum“ ohne Islam ist nicht gut denkbar; denn die Völker außerhalb der arabischen Halbinsel wurden ja erst durch den Islam arabisiert. Bourgiba oder andere tunesische Nationalisten können sich doch schlecht auf die römische oder phönizische Vergangenheit des Landes oder des Volkes berufen. (Es gibt allerdings im Libanon Gruppen, die sich durchaus zu Recht als Nachfahren der Phönizier und nicht als Araber betrachten.) Bourgibas Konzeption des Islam ist nur sehr eigenwillig und zuweilen opportunistisch. Man könnte fast sagen, daß „Bourgibas Islam“ in vielem dem „Christentum“ mancher abendländischer Politiker entspricht.

Die innenpolitischen Voraussetzungen

Bourgiba hat sich im Laufe der letzten Jahre die denkbar günstigsten innenpolitischen Voraussetzungen für seine wirtschaftlichen und kulturellen Reformen geschaffen, zu denen auch die Säkularisierung des öffentlichen Lebens gehört. Die Verfassung ist auf seine Person zugeschnitten worden. Er ist Staatspräsident und Ministerpräsident zugleich. Die Regierungsform ist — trotz Parlament — eine Präsidialdiktatur, gemildert durch die politische Vernunft des Diktators. Er ist Präsident der einzigen großen Partei des Landes, der Neodesturpartei. Die noch vor wenigen Jahren vorhandene Opposition im nationalistischen Lager wurde ausgeschaltet, die Kommunisten, die kaum eine Rolle spielen und die sehr streng überwacht werden, bilden die „legale Opposition“.

Das ganze Land ist von Parteizellen der Neodestur überzogen, deren Mitglieder den Parteikongreß bestellen. Dieser wählt die politische Exekutive, das politische Büro, dem Bourgiba vorsteht und dessen 15 Mitglieder zum Teil mit der Regierung identisch sind. Auch die sehr starken Gewerkschaften und was sonst an Vereinen vorhanden ist, werden von der Neodestur beherrscht. Die politische Arbeit in den Provinzen wird von den Delegierten des politischen Büros geleitet. Die Parteiorganisation ersetzt an vielen Stellen die, wie in allen arabischen Staaten, in Auflösung begriffene Gesellschaftsstruktur (Familienverband, religiöse Bruderschaften, Gilden usw.); sie könnte daher mit den Parteiorganisationen totalitärer Staaten verglichen werden, wobei hervorzuheben wäre, daß Tunesien längst kein totalitärer Staat ist. Daß sich unter diesen günstigen innenpolitischen Voraussetzungen Bourgibas Reformen auf religiösem Gebiet nicht in der Weise durchzusetzen vermögen, wie man es annehmen sollte, liegt vor allem daran, daß die Neodesturpartei zwar ein ausgezeichneter politischer Apparat, aber keine ideologische Bewegung ist (Bourgiba selbst ist Pragmatiker). Man kann jedoch religiöse Menschen kaum durch den bloßen Nachweis der Zweckmäßigkeit von der Notwendigkeit religiöser Reformen überzeugen.